

CED-Entscheidung:

BEZIEHUNG DES ZAHNÄRZTLICHEN TEAMS ZU PATIENTEN

MAI 2015

Übersetzung aus dem Englischen

EINLEITUNG

Der Council of European Dentists (CED)¹ möchte durch effektives, patientenorientiertes, professionelles Arbeiten hohe Standards bei der oralen Gesundheitspflege und Zahnmedizin fördern. Mit dieser EntschlieÙung möchten wir über die Aufstellung von Grundsätzen bezüglich der Struktur des zahnärztlichen Teams und des Verhältnisses des zahnärztlichen Teams zu Patienten zur Patientensicherheit beitragen.

Die hier ausgesprochenen Empfehlungen sollen Folgendes darlegen:

- a) die Bedeutung der leitenden Funktion des Zahnarztes im zahnärztlichen Team, um die Patientensicherheit effektiv sicherzustellen.
- b) die Zusammensetzung des zahnärztlichen Teams und das Verhältnis des Zahnarztes zu Zahntechnikern; und
- c) die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, die Zahnärzte von den Mitgliedern des zahnärztlichen Teams erwarten, und ihr Verhältnis zu Patienten.

Die Zusammensetzung des zahnärztlichen Teams fällt in der EU recht unterschiedlich aus. In diesem Dokument sollen lediglich die in der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten bestehenden Berufe zusammengefasst werden.

Die hier ausgesprochenen Empfehlungen stützen die [CED-EntschlieÙung: "Delegation ja - Substitution nein"](#), die auf der Vollversammlung des CED im November 2009 verabschiedet wurde, und den [Gemeinsamen Standpunkt von CED-ADEE zu Kompetenzen](#), der auf der Vollversammlung des CED im Mai 2013 verabschiedet wurde.

A - BEDEUTUNG DER LEITENDEN FUNKTION DES ZAHNARZTES IM ZAHNÄRZTLICHEN TEAM

Zahnmedizinische Versorgung erfordert anspruchsvolle und umfangreiche medizinische und wissenschaftliche Kenntnisse, um eine korrekte Diagnostik und Behandlungsplanung durchführen zu können. Dies gilt umso mehr angesichts des demographischen Wandels wie einer alternden Bevölkerung mit komplexen Gesundheitsproblemen.

Um stets den besten Überblick über die Behandlung und fortlaufende Betreuung zu haben, muss der Zahnarzt eine führende Funktion innehaben. Dies gilt insbesondere angesichts der Risiken im Zusammenhang mit der Komplexität der Problematik einzelner Patienten, wozu auch Wechselwirkungen von Arzneimitteln bei der Behandlung von Patienten mit mehreren Erkrankungen zählen.

Die überarbeitete Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen² hat ein neues Kriterium für die Mindestdauer der zahnärztlichen Ausbildung eingeführt. Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst jetzt insgesamt mindestens fünf Jahre und 5000 Stunden Universitätsstudium vor Erwerb der Berufsbezeichnung des Zahnarztes und einer möglichen eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Mit dem zahnmedizinischen Hochschulabschluss erwerben Zahnärzte gründliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen für Prävention, Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen des Hart- und Weichgewebes von Mund und Kiefer, Missbildungen und Läsionen von Zähnen, Mund, Kiefer und des umgebenden Gewebes sowie für die Rehabilitation durch Ersatz fehlender Zähne und die Wiederherstellung

¹ Der CED vertritt als nicht gewinnorientierter Dachverband 32 nationale Zahnarztverbände und -kammern mit über 340.000 praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten in 30 europäischen Ländern. Er wurde 1961 gegründet, um die Europäische Kommission bei Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Berufsstand betreffen, zu beraten. Der CED ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen (Registrierungsnummer: 4885579968-84).

² [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](#) in der geänderten Fassung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

der ästhetischen und funktionellen Mundgesundheit. Der Abschluss beinhaltet auch medizinische Fächer, so dass ein Gesamtverständnis für die klinischen und nicht-klinischen Bedürfnisse des Patienten vermittelt wird.

Daher müssen Zahnärzte das zahnärztliche Team führen, um oralen Erkrankungen durch die Förderung und Verbesserung der Mundgesundheit von Einzelpersonen, Familien und der Gesellschaft auf Grundlage einer patientenorientierten, ganzheitlichen Betreuung vorzubeugen und eine evidenzbasierte Zahnmedizin sicherzustellen.

Aufgrund dieser Aspekte ist der Zahnarzt der einzige Experte, der die Kompetenzen für das gesamte Spektrum der oralen Prävention, Diagnostik, sowie der Planung und Durchführung einer Behandlung besitzt und somit die volle Verantwortung für die zahnmedizinische Versorgung aller Patienten trägt.

B - ZUSAMMENSETZUNG DES ZAHNÄRZTLICHEN TEAMS UND VERHÄLTNIS DES ZAHNARZTES ZU ZAHNTECHNIKERN

Die Betreuung von Patienten kann optimiert werden, wenn zahnärztliche Teams an einem Ort zusammenarbeiten und das Team von einem Zahnarzt geführt wird. In der Europäischen Union stellt sich die Zusammensetzung des zahnärztlichen Teams in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich dar. Wie oben bereits erwähnt, sollen in diesem Dokument lediglich die in der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten bestehenden Berufe beschrieben werden.

In einigen Ländern arbeiten Zahnärzte nur mit zahnmedizinischen Fachangestellten, in anderen Ländern gehören zum Team auch Dentalhygieniker, wobei sich die Tätigkeitsbereiche aller Berufsgruppen von Land zu Land gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterscheiden.

Diese Mitglieder des zahnärztlichen Teams können Arbeiten gemäß der festgelegten Kompetenzstufe des einzelnen Teammitglieds ausführen, sollten dies jedoch aus Gründen der Patientensicherheit erst nach Erstellung einer Diagnose und eines Behandlungsplans sowie Delegation der Arbeiten an die Teammitglieder durch den Zahnarzt durchführen.

Darüber hinaus sollten sie nur in einer Zahnarztpraxis unter Aufsicht eines Zahnarztes arbeiten, da sie nicht über die nötige Kompetenz verfügen, um eine allgemeine Diagnose zu stellen.

Zahntechniker fertigen auf Verordnung und nach Vorgaben des Zahnarztes individuell hergestellte Medizinprodukte an, arbeiten mit dem Zahnarzt zusammen und sind in der Regel in unabhängigen Labors tätig, können jedoch auch in Praxen oder Krankenhäusern tätig sein.

Angehörige dieser Berufe bilden den Kern des zahnärztlichen Teams, das alle zahnmedizinischen Bedürfnisse der Patienten abdeckt und die Qualität und Sicherheit der zahnmedizinischen Versorgung sicherstellt.

C - VERANTWORTLICHKEITEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN, DIE ZAHNÄRZTE VON MITGLIEDERN DES ZAHNÄRZTLICHEN TEAMS ERWARTEN, UND IHR VERHÄLTNIS ZU PATIENTEN

Um eine angemessene zahnärztliche Versorgung und das richtige Verhältnis zu Patienten sicherzustellen, müssen die Mitglieder des zahnärztlichen Teams die entsprechende Ausbildung, Schulung und gesetzliche Befugnis für spezielle Mundpflegemaßnahmen haben, die vom Zahnarzt delegiert werden. Sie müssen sich an einen Verhaltenskodex oder festgelegte Standards halten, um die Patientensicherheit und eine gute Teamarbeit sicherzustellen.

Die Kernkompetenzen der Mitglieder des zahnärztlichen Teams sind im Folgenden aufgeführt. Sie können sich von Land zu Land unterscheiden. Der Umfang der Regulierung und Registrierung ist in der Europäischen Union sehr unterschiedlich. Hierdurch gewinnt die führende Funktion von Zahnärzten, die in jedem Land stark reguliert sind, eine vorrangige Bedeutung.

Zahnmedizinische Fachangestellte

Zahnmedizinische Fachangestellte assistieren dem Zahnarzt bei Eingriffen und arbeiten unter Aufsicht des Zahnarztes. Sie sind für die Vorbereitung und Bereitstellung von für die Behandlung benötigten Instrumenten und Materialien sowie für die Nachkontrolle von Patienten und einige weitere Arbeiten im Zusammenhang mit Labor- und Verwaltungstätigkeiten zuständig, die ihnen vom Zahnarzt übertragen werden.

Dentalhygieniker

Dentalhygieniker gibt es nur in einigen Mitgliedstaaten. Ihre Ausbildung, Schulung und praktischen Kompetenzen sind innerhalb der Europäischen Union recht unterschiedlich.

Dentalhygieniker arbeiten unter Aufsicht des Zahnarztes und halten sich an vorgegebene Prozeduren und Abläufe im Zusammenhang mit der Förderung und dem Erhalt einer guten Zahnhygiene. Sie führen die Dentalprophylaxe und Zahnsteinentfernung durch, applizieren Prophylaxematerial an den Zähnen, erheben Daten und führen Patientenschulungen über eine gute Mundpflege durch.

Zahntechniker

Zahntechniker arbeiten als Hersteller mit dem zahnärztlichen Team zusammen und fertigen nach Verordnungen und Vorgaben des Zahnarztes Sonderanfertigungen wie Brücken, Kronen und Zahnprothesen.³ Der Zahnarzt ist Endverbraucher der Sonderanfertigungen⁴ und trägt die Verantwortung für die Gesamtbehandlung.

EMPFEHLUNGEN

Angesichts der obigen Ausführungen über Patientensicherheit und Qualitätssicherung unterstreicht der CED Folgendes:

1. Der Zahnarzt führt das zahnärztliche Team, um die Patientensicherheit und eine ganzheitliche, qualitativ hochwertige orale Behandlung sicherzustellen.
2. Der Zahnarzt ist für die Mundgesundheit und das Ergebnis der klinischen Behandlung verantwortlich und daher der einzige Experte, der entscheiden kann, welche Tätigkeiten den Mitgliedern des zahnärztlichen Teams übertragen werden.
3. Die Mitglieder des zahnärztlichen Teams müssen sich stets an die vom Zahnarzt verschriebenen und mit ihm vereinbarten professionellen und therapeutischen Leitlinien (Protokolle) halten.
4. Die Mitglieder des zahnärztlichen Teams müssen sich an einen Verhaltenskodex oder festgelegte Standards halten, um die Patientensicherheit und eine gute Teamarbeit sicherzustellen.
5. Zahnmedizinische Berufsverbände und/oder nationale Aufsichtsbehörden müssen eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Profile der Mitglieder des zahnärztlichen Teams und der Verhinderung illegaler Praktiken spielen.

Einstimmig von der CED-Vollversammlung am 29. Mai 2015 angenommen

³ Grundsatzklärung der European Regional Organisation of the Fédération Dentaire Internationale [Europäische Regionalorganisation des Weltzahnärzteverbandes], August 2012, August 2012.

⁴ Die Position des CED zu Sonderanfertigungen finden Sie unter [Entschließung des CED zur Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens für Medizinprodukte](#)